



Eilentscheidung – unaufschiebbares Geschäft

**Landratsamt
Aichach-Friedberg**
Kommunales Bauwesen
Sachgebiet 50, Hochbau
Aichach, 02. Dezember 2021

Bauvorhaben: Wittelsbacher Realschule Aichach, Generalsanierung Anbau

Vergabe von Sonderfachplanungsleistungen

**Unaufschiebbares Geschäft nach Art. 34 Abs. 3 Satz 1 der Landkreisordnung (LKrO)
i. V. m. § 47 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung (GeschO)**

Anlage: Vertrauliche Anlage zur Vergabe

I. Sachverhalt

**Leistungen der Bauphysik,
Leistungsphasen 1 – 7 gemäß Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 HOAI**

Für die Bauphysikplanung des Erweiterungsbaus einschließlich Wärmeschutz und Energiebilanzierung, Bauakustik (Schallschutz) und Raumakustik wurden im Freihändigen Verfahren 9 qualifizierte Anbieter zur Abgabe eines Honorarangebots aufgefordert.

Von den 9 angefragten Anbietern wurden 6 Angebote abgegeben. 3 Angebote konnten gewertet werden, 3 waren unvollständig und mussten ausgeschlossen werden.

Die eingegangenen Angebote wurden auf Basis der gemäß Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 HOAI beschriebenen Leistungen ausgewertet und erzielten unter Berücksichtigung der jeweils angebotenen Honorare und Nebenkosten folgendes Ergebnis:

Das Büro

**Wolfgang Sorge Ingenieurbüro für Bauphysik GmbH & Co. KG
Südwestpark 100, 90449 Nürnberg**

hat das wirtschaftlichste Angebot abgegeben und kann kurzfristig mit der Projektbearbeitung beginnen.

Nähere Informationen sind der Anlage Wertungsübersicht zu entnehmen.
Die nicht berücksichtigten Bieter werden über den Ausgang der Vergabe informiert.

Da die Auswertung der eingegangenen Angebote und die darauf folgende Vergabeempfehlung erst nach dem Bauausschusstermin am 29.11.2021 fertiggestellt werden konnte, die Leistung aber für die laufende Vorentwurfsplanung benötigt wird, muss die Beauftragung noch vor dem nächsten Bauausschuss am 24.01.2022 erfolgen. Daher ist eine Eilentscheidung des Landrats als unaufschiebbares Rechtsgeschäft gem. Art. 34 Abs. 3 Satz 1 LKrO unabwendbar.

Aichach, den 15.12.2021



Dr. Klaus Metzger
Landrat

- II. Der Bauausschuss des Landkreises Aichach-Friedberg ist in der nächsten Sitzung von dieser Eilentscheidung über das unaufschiebbare Geschäft zu informieren (Art. 34 Abs. 3 Satz 2 LKrO i. V. m. § 47 Abs. 2 GeschO).**